



Brüssel, den 14. Januar 2016
(OR. en, fr)

15502/1/15
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0259 (NLE)**

PECHE 491

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Komm.dok.: 13765/1/15 REV 1 + ADD 1-2 - COM(2015) 559 final + Annexes

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2016) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 des Rates

– Erklärungen

Die Delegationen erhalten beiliegend Erklärungen des Rates, der Kommission und von Delegationen.

Zu den TAC-Erhöhungen**GEMEINSAME ERKLÄRUNG**

Der Rat und die Kommission nehmen zur Kenntnis, dass sich die betroffenen Mitgliedstaaten verpflichten, frühzeitig genaue Angaben zu Rückwürfen zu übermitteln, um 2016 und in den Folgejahren den Kenntnisstand über Rückwürfe der Flotten und Schiffe, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen, zu verbessern. Gestützt auf diese Angaben und verfügbare wissenschaftliche Gutachten, einschließlich wissenschaftlicher Beobachtungsprogramme, wird die Kommission bei der Berechnung von Quotenerhöhungen (top-ups), die in der Pflicht zur Anlandung begründet sind, die Anwendung der Geringfügigkeitsklausel im Jahr 2016 berücksichtigen. Unbeschadet geltender Rechtsvorschriften verpflichtet sich die Kommission, eine weitere Erhöhung (top-up) vorzuschlagen, bei der jede Anwendung im Rahmen des für das nächste Bewirtschaftungsjahr (2017) geltenden höchstzulässigen Prozentsatzes berücksichtigt wird.

Zu gemeiner Seezunge im Gebiet VIIId**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION, FRANKREICH'S, BELGIENS UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICH'S**

Die Kommission nimmt Kenntnis von der Bewertung der von Frankreich und Belgien 2015 zur Förderung der Erholung des Bestands im östlichen Ärmelkanal ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Die Aufwuchsgebiete dieses Bestands befinden sich in Mündungsgebieten und Buchten, und dem Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) zufolge werden sich diese Maßnahmen voraussichtlich positiv auswirken; zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass den Aufwuchsgebieten bei der Produktivität der Seezungenbestände eine sehr wichtige Rolle zukommt und dass Jungfische geschützt werden müssen. Für diese Gebiete wird die Kommission gegebenenfalls vor 2017 weitere wissenschaftliche Gutachten zu Maßnahmen einholen, die der Erhaltung von Jungfischen dieses Bestands dienen. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, bei Vorliegen entsprechender Gutachten Maßnahmen ins Auge zu fassen, durch die in den von den wissenschaftlichen Gremien empfohlenen Gebieten die Jungfische dieses Bestands wirksam geschützt werden.

Die Kommission begrüßt zudem, dass Frankreich 2016 weitere Bestandserhaltungsmaßnahmen durchführt, und zwar i) die Verbesserung des Schutzes der Aufwuchsgebiete, ii) die Vergrößerung der geschlossenen Gebiete innerhalb der Aufwuchsgebiete und iii) die Erhöhung der Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung auf 25 cm für französische Schiffe im Einklang mit den Unionsrechtsvorschriften, wo dies angemessen ist.

Die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten begrüßen die vom regionalen Beirat für die nordwestlichen Gewässer vorgeschlagene und vom STECF 2015 bewertete Bewirtschaftungsstrategie, die auf einer für die Bewirtschaftung des Bestands geltenden konstanten zulässigen Gesamtfangmenge basiert.

Angesichts der positiven Beurteilung durch den STECF ist es ungeachtet der relevanten Erhöhungen (Top-ups) für diesen Bestand infolge der Anwendung der Anlandungspflicht angemessen, für 2016 eine TAC von 3000 Tonnen festzusetzen, die einer Verringerung um 14 % gegenüber 2015 entspricht. Die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten stimmen darin überein, dass in den nächsten Jahren folgende Regelungen gelten sollten, sofern sie sich nicht aufgrund wissenschaftlicher Gutachten als ungeeignet erweisen: i) die TAC sollte konstant 3000 Tonnen betragen, ii) sollte die Biomasse in einem beliebigen Jahr vor 2020 unterhalb des Biomasse-Vorsorgewerts (Bpa-Wert) liegen, wird eine TAC festgesetzt, die einer fischereilichen Sterblichkeit gleich dem FMSY entspricht, und iii) sollte der ICES 2019 mitteilen, dass die fischereiliche Sterblichkeit 2020 oberhalb des FMSY liegen könnte, wird die TAC in einer Höhe festgesetzt, die einer fischereilichen Sterblichkeit entspricht, die mit dem FMSY vereinbar ist. Liegt die fischereiliche Sterblichkeit in zwei aufeinanderfolgenden Jahren vor 2020 unterhalb des FMSY, wird die Kommission den STECF ersuchen, Gutachten zur Situation des Bestands vorzulegen.

Zu Geißelgarnelen in den Gewässern von Französisch-Guayana

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND FRANKREICH'S

Die Kommission ist sich der Bedeutung der TAC für Geißelgarnelen (PEN/FGU) für die lokale Wirtschaft und als Lebensgrundlage der Küstengemeinschaften in Französisch-Guyana bewusst, ist jedoch nach wie vor besorgt angesichts des Umfangs der Befischung dieses Bestands. Im Einklang mit den Empfehlungen des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei sagt Frankreich zu, mögliche Synergieeffekte zwischen Umweltveränderungen und übermäßiger Befischung des Laicherbestands zu untersuchen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich Frankreich, die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu diesem Bestand zu verbessern, indem i) bis spätestens April 2016 ein Fischerei-Beobachtungsprogramm eingeleitet, ii) ein vollanalytisches Modell für diesen Bestand entwickelt und iii) eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung in der zuständigen regionalen Fischereiorganisation gefördert wird, um die Bemühungen zur Erhaltung dieses Bestands zu verstärken.

Auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten verpflichtet sich Frankreich, soweit möglich für 2016, in jedem Fall jedoch spätestens 2018 eine TAC im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung über die Fangmöglichkeiten festzusetzen, wenn die unter den Ziffern i und ii genannten wissenschaftlichen Studien nicht bis 31. Dezember 2016 abgeschlossen sein sollten. Die Kommission behält sich vor, wissenschaftliche Gutachten über die aufgrund dieser Studien erzielten Fortschritte und Ergebnisse anzufordern.

Zu Rochen

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass die Mitgliedstaaten alternative Bewirtschaftungskonzepte für die TACs für Rochen prüfen. Die Kommission sagt zu, die entsprechenden Konzepte den zuständigen wissenschaftlichen Beratungsgremien zu übermitteln, sobald sie vorliegen.

Zu Pollack in den Gebieten IX und X sowie in den Unionsgewässern des CECAF-Gebiets

34.1.1

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

In Anbetracht möglicher Fehlidentifizierungen und Falschmeldungen, bei denen im Gebiet IX Pollack als Wittling ausgegeben wird, wird die Kommission den ICES ersuchen zu beurteilen, ob dies Änderungen an seinem Gutachten zu Pollack im Gebiet IX implizieren würde. Sollte der ICES sein Gutachten ändern, wird die Kommission prüfen, ob es angemessen ist, so bald wie möglich eine Änderung der TAC für 2016 vorzuschlagen.

Zu gemeiner Seezunge im Gebiet VIIIab

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Die Kommission und der Rat stimmen darin überein, dass die TAC für 2016 festgesetzt ist, stellen jedoch gleichzeitig fest, dass die wissenschaftlichen Beratungsgremien die relevanten Referenzgrößen für den Bestand 2016 ändern können. Nach einer solchen Änderung kann die Kommission im Einklang mit der Bewirtschaftungsstrategie, auf die in der Erklärung "Seezunge im Gebiet VIIIab (Golf von Biskaya)" im Ratsdokument 5092/15 vom 9. Januar 2015 Bezug genommen wird, eine geänderte TAC vorschlagen. Der Rat nimmt die Zusagen der betroffenen Mitgliedstaaten zur Kenntnis, das geänderte wissenschaftliche Gutachten im Frühjahr 2016 unverzüglich umzusetzen, selbst wenn es hierdurch erforderlich wird, die TAC 2016 auf die Menge des höchstmöglichen Dauerertrags festzusetzen.

Zu Seezunge im Gebiet VIIa

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die für Seezunge in der Irischen See vorgenommene Bewertung basiert im Wesentlichen auf einer einzigen wissenschaftlichen Erhebung, und es wurde festgestellt, dass der Erfassungsbereich der Erhebung möglicherweise nicht in jeder Hinsicht repräsentativ für das Verbreitungsgebiet des Bestands ist. Diese Frage wird derzeit wissenschaftlich untersucht. Eine gezielte Befischung ist zwar nicht gestattet, jedoch sind Beifänge von Seezunge in den einzelnen Fischereien unvermeidbar. In Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten wird die Kommission mit dem Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei Anfang 2016 die Möglichkeiten und Voraussetzungen für etwaige weitere wissenschaftliche Fischereien sondieren.

Zu Hering in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VIb und VIaN und der Gebiete VIaS, VIIb, VIIc

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission begrüßt die Bemühungen der Mitgliedstaaten und Interessenträger, die darauf abzielen, den Kenntnisstand über die Heringsbestände in den Divisionen VIa und VIIb und c zu verbessern und einen Wiederauffüllungsplan für diese Bestände zu erarbeiten. Eine geringfügige gewerbliche Befischung sollte künftige wissenschaftliche Forschung erleichtern, mit der insbesondere ein Beitrag zur Bestimmung der Charakteristika und der Struktur der beiden unterschiedlichen Bestände geleistet werden sollte. Die Kommission wird Anfang 2016 ein wissenschaftliches Gutachten über die für diese Fischerei geeigneten Elemente sowie über den Zeitraum und das geografische Gebiet, in dem die sie erfolgen sollte, einholen. Auf der Grundlage dieses Gutachtens kann die Kommission unbeschadet ihres Initiativrechts vor Ende Februar eine TAC für Hering in den Gebieten VIaS und VIIbc sowie für Hering in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VIb und VIaN vorschlagen.

Zu Bastardmakrele im Gebiet IXa

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Mitgliedstaaten, die ein unmittelbares Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei auf pelagische Arten in den südwestlichen Gewässern haben, werden ersucht, eine gemeinsame Empfehlung, gestützt auf wissenschaftliche Informationen, vorzulegen, damit die Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung für die begrenzte Menge von Stöcker, der im Rahmen der traditionellen kleinen Küstenfischerei in der ICES-Division IXa gefangen wird, angepasst werden kann.

Zu den Lizenzen für Unionsschiffe in färöischen Gewässern

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHES UND DÄNEMARKS

Die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten verpflichten sich zur Zusammenarbeit, um eine größtmögliche effektive Nutzung der Lizenzen für die färöischen Gewässer sicherzustellen.

Zu europäischer Sardelle im Gebiet IX

ERKLÄRUNG SPANIENS

Spanien ist sich bewusst, dass die wissenschaftliche Bewertung des Sardellenbestands im Gebiet IXa verbessert werden muss, um eine analytische Bewertung zu ermöglichen. Spanien wird hierfür 2016 die wissenschaftlichen Ressourcen einsetzen, die erforderlich sind, um ein Modell zu entwickeln, mit dem das wissenschaftliche Gutachten des ICES für 2017 unterstützt wird.

Zur vollständig dokumentierten Fischerei auf Kabeljau in der Nordsee

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND DES RATES

Die Kommission und der Rat stimmen darin überein, dass die Fangquotenregelung für ein weiteres Jahr beizubehalten ist, um den Übergang zur vollständigen Umsetzung der Anlandungspflicht zu erleichtern und die Fortführung der aktuellen Überwachungsregelung zu ermöglichen. Die Regelung wird Ende 2016 entfallen, da die Anlandungspflicht 2017 in Kraft treten soll.

Zu Schellfisch im Gebiet VIIa

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND DES RATES

Die Kommission und der Rat sind der Auffassung, dass das Bewertungsmodell für Schellfisch in der Irischen See seinen Zweck nicht mehr erfüllt. Sie ermutigen den ICES, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine geeignete Lösung für die anstehende Festsetzung der ICES-Benchmark 2016 zu finden.

Zu den TAC-Erhöhungen und Rückwurfquoten für die verschiedenen Bewirtschaftungsgebiete

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION, BELGIENS, DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, DER NIEDERLANDE, SCHWEDENS UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Die Kommission, Belgien, Dänemark, Deutschland, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich sind der Ansicht, dass die Quotenanpassungen auf Grundlage der besten verfügbaren Daten für die verschiedenen Bewirtschaftungsgebiete vorgenommen werden sollten. Für die Nordsee, das Skagerrak und das Kattegat würde dies bedeuten, dass die geschätzten Rückwurfmengen je Flotte (nach Angaben des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei) im Einklang mit dem Rückwurfplan für 2016 genutzt werden sollten.

Belgien, Dänemark, Deutschland, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich weisen darauf hin, dass bei den Quotenanpassungen für 2016 möglicherweise nicht in vollem Umfang den Rückwurfmengen Rechnung getragen worden ist, die auf die Anlandeverpflichtung für die verschiedenen Bewirtschaftungsgebiete zurückzuführen sind.

Die Kommission wird weiter mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien zusammenarbeiten, um festzustellen, ob 2017 und bei der künftigen Umsetzung der Anlandeverpflichtung Verbesserungen an der Methode vorgenommen werden müssen.

Zu Kaisergranat in den Farn Deeps des Gebiets IV

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Das Vereinigte Königreich nimmt den Vorschlag des Beirats für die Nordsee betreffend die Bewirtschaftung des Kaisergranatbestands in den Farn Deeps (Funktionseinheit 6) des Gebiets IV zur Kenntnis. Auf dieser Grundlage und in dem Wissen um den schlechten Zustand des Bestands stellen wir zur Zeit entsprechend den wissenschaftlichen Gutachten britischer Wissenschaftler ein Paket von nationalen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands fertig. Wir werden dazu Konsultationen durchführen und die Maßnahmen spätestens im März 2016 einführen.

Das Vereinigte Königreich wird den STECF auf dessen Frühjahrstagung ersuchen, die nationalen Maßnahmen des Vereinigten Königreichs zu bewerten und eine Empfehlung für ein optimales Maßnahmenpaket abzugeben, mit dem die Wiederauffüllung des Bestands, unter anderem durch Erreichung des FMSY-Werts bis 2017, sichergestellt werden kann.

Zum Wiederauffüllungsplan für Kabeljau

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission nimmt den Antrag des Vereinigten Königreichs, die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 zu ersetzen, zur Kenntnis.

Nach dem Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen 124/13 und 125/13 ist sich die Kommission bewusst, dass rechtzeitig geeignete Bestimmungen erlassen werden müssen, und sie ist bereit, dem Rat und dem Parlament dabei zu helfen.

Zu Wolfsbarsch

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission weist darauf hin, dass die in Artikel 10 Absatz 2 festgelegte Regel, wonach maximal 1 % Beifänge erlaubt sind, die Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge nach Artikel 15 der Grundverordnung nicht berührt. Die Kommission wird die Anlandungen der nach der Beifangregel gefangenenen Wolfsbarschmengen überwachen, um festzustellen, ob diese Regel ausreicht.

Zur Erklärung zu den stabilen Beständen

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass die Verordnungen über Fangmöglichkeiten eine Reihe von TACs für Bestände beinhalten, über deren Zustand nur wenig Informationen vorliegen und die von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind oder nur als Beifang gefischt werden oder deren Quote nur in geringem Maße genutzt wird. In diesem Zusammenhang verweisen der Rat und die Kommission auf ihre Erklärung von 2015 zu diesen Beständen und stellen fest, dass sich der Eindruck vom Zustand all dieser Bestände im Jahr 2015 nicht wesentlich geändert hat. Daher erachten der Rat und die Kommission es weiterhin als angemessen, die Fänge auf die Höhe der für 2015 festgelegten TAC oder ein niedrigeres Niveau zu beschränken. Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission und der Vorrechte des Rates nach Artikel 293 Absatz 1 AEUV halten die Kommission und der Rat es zu diesem Zweck in diesem Stadium für wünschenswert, für die nachstehend aufgeführten Bestände in den nächsten drei Jahren die Höhe der TAC für 2015 beizubehalten.

Die Kommission wird mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien jedoch weiterhin auf eine Verbesserung der wissenschaftlichen Informationen über diese Bestände hinarbeiten. Falls sich der Eindruck vom Zustand eines dieser Bestände in diesem Zeitraum wesentlich ändert, vereinbaren der Rat und die Kommission, dass dies zum Zwecke der Festlegung der Höhen der TAC für 2017 berücksichtigt werden sollte, soweit dies angebracht ist.

Gemeinsprachliche Bezeichnung	TAC Einheit
Blauleng	II und IV (EU- und internationale Gewässer)
Blauleng	III (EU- und internationale Gewässer;
Kabeljau	VIb (Rockall-Untereinheit)
Gemeine Seezunge	VI, Vb, XII und XIV (internationale Gewässer)
Gemeine Seezunge	VIIbc
Gemeine Seezunge	VIIhjk
Hering	VIIef
Goldlachs	I und II (EU- und internationale Gewässer)
Goldlachs	III und IV (EU- und internationale Gewässer)
Leng	I und II (EU- und internationale Gewässer)
Leng	IIIa
Leng	V (EU- und internationale Gewässer)
Scholle	Vb (EU-Gewässer), VI, XII, XIV
Scholle	VIIbc
Scholle	VIIhjk
Scholle	VIII, IX, X und CECAF 34.1.1
Pollack	Vb (EU-Gewässer), VI, XII und XIV
Pollack	VIIIc
Pollack	IX, X, CECAF 34.1.1 (EU)
Seelachs	VII, VIII, IX, X CECAF 34.1.1 (EG)

Seezunge	VIIICde, IX, X, CECAF (EU)
Sprotte	VIIde
Wittling	VIIa
Lumb	IIIa und EU 22-23
Lumb	EG I, II, XIV
Lumb	IV (EG-Gewässer)

Zur Verwendung der Reserve bei Blauem Wittling

GEMEINSAME ERKLÄRUNG SPANIENS UND PORTUGALS

Spanien und Portugal beantragen bei der Europäischen Kommission, dass die Reserve bei Blauem Wittling im Rahmen der TAC für 2016 – 25 000 Tonnen für künftige Tauschgeschäfte mit Norwegen – überwiegend für Polardorsch verwendet wird.

Zum Sardellenbestand im Golf von Biskaya

GEMEINSAME ERKLÄRUNG SPANIENS UND FRANKREICH'S

Spanien und Frankreich haben die Absicht, die Änderung der TAC 2016 für Sardellen im Gebiet VIII zu beantragen, und zwar auf Grundlage einer Empfehlung, die der Regionale Beirat für die Südwestlichen Gewässer zu diesem Zweck unterbreiten könnte.

Zu den Haager Präferenzen

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS UND FRANKREICH'S

Belgien, Dänemark, Deutschland und Frankreich sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 endgültig vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

Zu Perlrochen im Gebiet IX

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Mit der Einführung der Beifangquoten für Perlrochen in den Gebieten VII und VIII im Frühjahr 2015 haben sich die Mitgliedstaaten, darunter Portugal und Spanien, die ein unmittelbares Bewirtschaftungsinteresse an dieser Fischerei haben, zu erheblichen Bewirtschaftungsmaßnahmen verpflichtet (Dokument 6936/15 vom 10. März 2015). Nach derselben Logik ist die Kommission im Einklang mit dem STECF-Gutachten von 2015 der Ansicht, dass diese Maßnahmen auf das Gebiet IX, für das eine Beifangquote festgelegt wurde, ausgedehnt werden sollten.
